



proIfEV

- Freunde und Förderer des IfEV -

Förderverein des Institutes für Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung der TU Braunschweig

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *proIfEV* - Freunde und Förderer des IfEV e.V. Die Abkürzung IfEV steht für Institut für Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung an der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2005.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Er soll insbesondere zu einem besseren Verständnis für Wissenschaft, Forschung und Kultur in der breiten Öffentlichkeit beitragen.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Unterstützung des IfEV in der Lehre durch beispielsweise das Bereitstellen von Lehrhilfsmitteln, Unterstützung und Bezuschussung der Studierenden bei der Durchführung studentischer Arbeiten, organisatorische und finanzielle Beteiligung an Fachexkursionen.
- Unterstützung des IfEV in der Forschung durch beispielsweise organisatorische Unterstützung und Bezuschussung von Doktoranden z.B. mit Arbeitsmitteln.
- Entwicklung eines Netzwerkes zwischen Studierenden und Personen aus der eisenbahntechnischen Praxis, insbesondere ehemaligen Mitarbeitern und Absolventen des IfEV durch beispielsweise Betreiben eines Internetportals und Organisation von Veranstaltungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art
- Aufbau von Kommunikationsstrukturen zwischen Wissenschaft, Forschung, Kultur, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit sowie den Medien.
- Herausgabe von Berichten zur Lehre und Forschung am IfEV
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder bzw. Angehöriger des IfEV und interessierten Fachleuten durch beispielsweise Fachtagungen, Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen, Exkursionen und Besuche von Messen und Ausstellungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wissenschaftlich-technischen Vereinen und Körperschaften sowie anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins unterstützen will. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann auf Beschluss des Vorstands dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch er kann nicht unter einem Mindestbeitrag liegen, den die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. In der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung werden ferner die Höhe der jährlichen Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc. geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Organ des Vereins kann der Beirat sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen ab Absendung durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für die kommenden Geschäftsjahre.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstands.
 - Wahl des Beirates wenn notwendig.
 - Beschluss über die Beitragsordnung sowie die Internet- und Veröffentlichungsordnung.

- Beschlüsse über Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - und über die Vereinsauflösung.
 - Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Ziels und der Gründe fordern.
 - (5) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
 - (7) Zur Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlung, in denen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, müssen mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Leiter des Instituts für Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung kann auf eigenen Wunsch kraft seines Amtes als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehören. Er kann jedoch nicht Vorsitzender des Vereins oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (5) Nach Ablauf seiner Amtsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und diesen bei wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (4) Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Es muss jedoch immer mindestens ein Mitglied des Beirates auch Mitglied im Verein sein. Bei fünf Beiratesmitgliedern müssen zwei Beiratsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein.
- (6) Der Beirat wird maximal auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahl eines neuen Vorstandes ist auch (unabhängig von der Amtszeit) der Beirat neu zu wählen.
- (7) Der Beirat kann keine Beschlüsse fassen, sondern nur Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Braunschweigischen Hochschulbund (BHB) e.V.